

Bekanntmachung der Gemeinde Ellerau

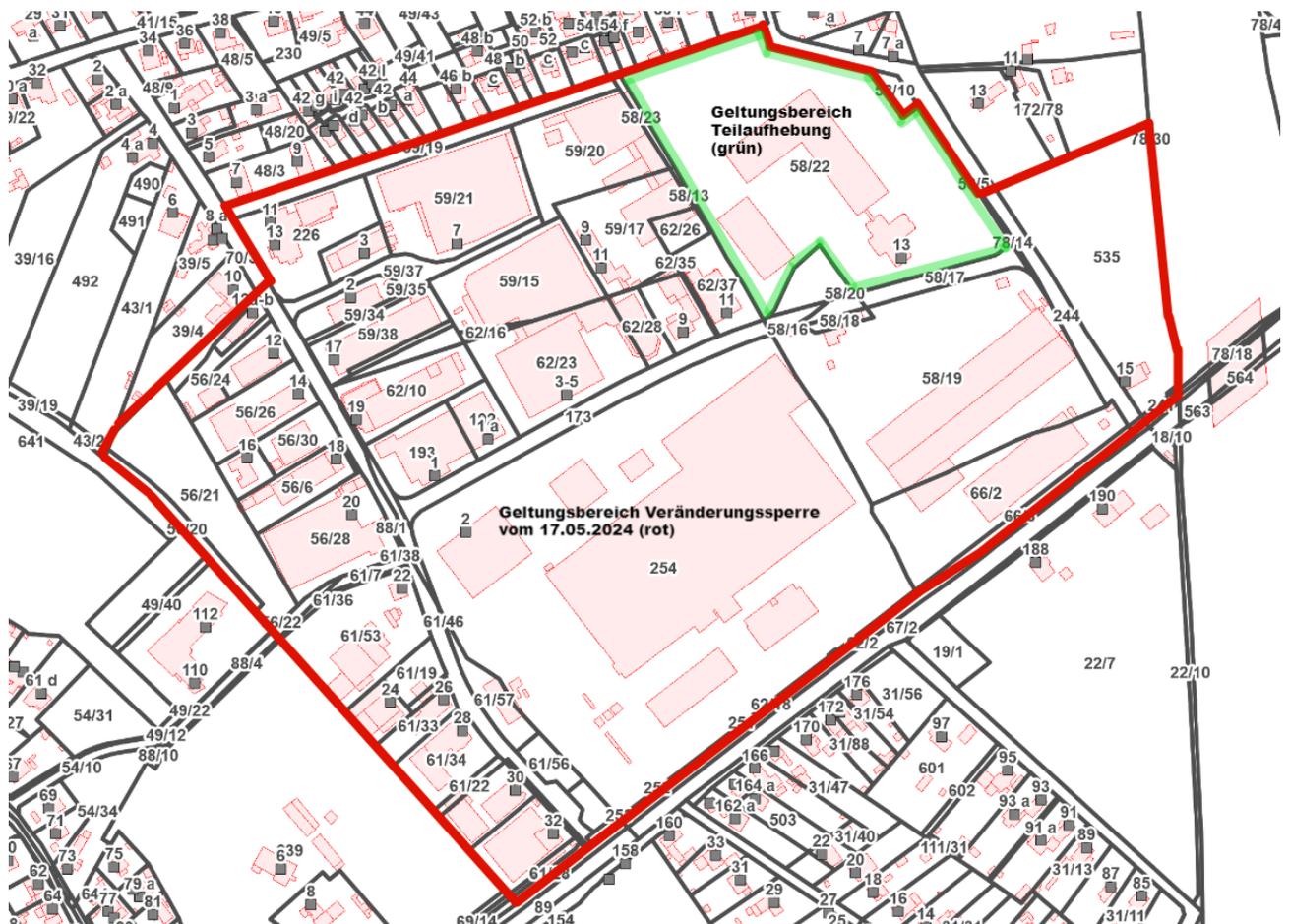
Teilaufhebung der Satzung der Gemeinde Ellerau über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Ellerau für das Gebiet nordwestlich der Bahnstraße, beidseitig des Buchenwegs, westlich der BAB A7 und südlich des Wohnquartiers an der Moortwiete für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 4 und 11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerau hat in ihrer Sitzung am 27.03.2025 beschlossen, die Satzung der Gemeinde Ellerau über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Ellerau vom 17.05.2024 (Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2024) aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) für das Gebiet nordwestlich der Bahnstraße, beidseitig des Buchenwegs, westlich der BAB A7 und südlich des Wohnquartiers an der Moortwiete für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 4 und 11, die am 21.12.2024 in Kraft getreten ist, teilweise aufzuheben.

§ 1 Geltungsbereich der Teilaufhebung

Die Teilaufhebung betrifft das Flurstück 58/22 der Flur 3 und bezieht sich auf das Bauvorhaben zum AZ 1272/24 des Kreises Segeberg.

Der genaue Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt.



§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, den 28.03.2025

Gemeinde Ellerau
Der Bürgermeister
gez. Ralf Martens